

► Lohnsteuer

Neuerungen in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung

| Die Finanzverwaltung hat das Muster für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015 bekanntgegeben. Die Angaben darauf sind weitgehend unverändert. Aufgrund von zwei Änderungen sollten Arbeitgeber jedoch die Aufzeichnungen im Lohnkonto anpassen. |

Die beiden Änderungen sind:

- Der Großbuchstabe „F“ ist künftig nicht nur für die steuerfreie Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einzutragen, sondern auch zu einem Sammelpunkt oder weitläufigen Arbeitsgebiet. Der Arbeitnehmer hat dann keinen Werbungskostenabzug.
- Für Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung gilt Folgendes: Zahlen Arbeitgeber die Beiträge (Firmenzahler), ist der Arbeitgeberzuschuss unter Nr. 22 b) und der Arbeitnehmeranteil unter Nr. 23 b) zu bescheinigen. Führt der Arbeitnehmer den gesamten Beitrag ab (Selbstzahler), gehört der Arbeitgeberzuschuss in Nr. 22 b), Nr. 23 b) bleibt frei.

PRAXISHINWEIS | Für die Lohnsteuerbescheinigungen 2014, die bis zum 28. Februar 2015 elektronisch zu erstellen sind, gilt noch das Muster und die Anweisungen für 2014 (BMF, Schreiben vom 28.8.2013, Az. IV C 5 – S 2378/13/10002; Abruf-Nr. 132845). Der Ausweis des Kennbuchstabens „M“ für mit dem Sachbezug bewertete Mahlzeiten kann für 2014 gegebenenfalls noch unterbleiben (BMF, Schreiben vom 30.9.2013, Az. IV C 5 – S 2353/13/10004; Abruf-Nr. 133156, Randziffer 86).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die detaillierten Anweisungen zu den Lohnsteuerbescheinigungen ab 2015 finden Sie im BMF-Schreiben vom 15.9.2014, Az. IV C 5 – S 2378/14/10001; Abruf-Nr. 142864

► Sachbezüge

Bewertungsabschlag ist bereits ab 2014 nicht mehr anwendbar

| Es fehlt nur noch die Zustimmung des Bundesrats, dann können die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien (LStÄR) 2015 in Kraft treten. Bereits ab diesem Jahr soll eine Neuregelung beim Bewertungsabschlag für Sachbezüge gelten. |

Der Abschlag in Höhe von vier Prozent bei der Bewertung von Sachbezügen ist demnach nicht anzuwenden, wenn als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt ist, ein Sachbezug durch eine zweckgebundene Geldleistung des Arbeitnehmers verwirklicht oder ein Warengutschein mit Betragsangabe abgegeben wird (R 8.1 Abs. 2 Satz 4 LStÄR 2015).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sobald die LStÄR 2015 endgültig verabschiedet sind, erfahren Sie alle wesentlichen Neuregelungen in „LGP“.

Lohnkonten auf Anpassungsbedarf ab 2015 prüfen



**SIEHE AUCH
BMF-Schreiben
auf lgp.iww.de**

**Nur noch die
Zustimmung des
Bundesrats steht aus**